ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR MOBILIEN-MIETKAUF (AVBMMK) Stand 01/2020

1. Zweck und Grundlagen des Mietkaufvertrages

1.1. Zweck des Mietkaufvertrages (MKV) ist der Erwerb des vom Mietkäufer (MK) ausgesuchten Mietkaufobjektes (MKO) durch die Mietverkäuferin (MVK) und der Übergang des Eigentums am MKO auf den Mietkäufer (MK) mit Erfüllung aller Vertragsbedingungen durch den MK.
1.2. Umfasst das MKO mehrere selbstständige oder unselbstständige Sachen, ist es als Gesamtsache im Sinne § 302 ABGB zu betrachten.
1.3. Bedungener Gebrauch ist die durchschnittliche Abnützung des MKO bei pfleglicher Behandlung.

2. Mietkaufobjekt

2.1. Das MKO ist in den „Besonderen Bestimmungen" beschrieben.
2.2. Die MVK hat auf die Auswahl des MKO und des Lieferanten durch den MK keinen Einfluss genommen. Die MVK haftet nicht für bestimmte Eigenschaften des MKO, bestimmte Pflichten und Zusagen des Lieferanten, vom MK beabsichtigte, tatsächlich nicht eingetretene steuerliche Effekte und Schäden jeder Art aus dem Besitz, Betrieb und Gebrauch des MKO. Sollte die MVK von Dritten für vorgenannte Schäden in Anspruch genommen werden, ist sie vom MK schad- und klaglos zu halten.
2.3. Der MK genehmigt beim MKO im Rahmen der Serienfertigung auftretende Änderungen, soweit sie ihm als geringfügig und sachlich gerechtfertigt zumutbar sind.

3. Übergabe des Mietkaufobjektes

3.1. Der MK hat rechtzeitig vor Übernahme die Voraussetzungen für Montage, Inbetriebnahme und Betrieb des MKO auf eigene Kosten und Gefahr zu schaffen.
3.2. Die MVK haftet nicht für die Einhaltung von Lieferbedingungen einschließlich eines bestimmten Liefertermins. Der MK hat das MKO umgehend nach Bereitstellung durch die MVK oder den Lieferanten zu übernehmen. Der Bereitstellungszeitpunkt wird von der MVK oder vom Lieferanten bekanntgegeben. Der Bereitstellungsort ist mangels sonstiger Vereinbarung die Geschäftsanschrift des Lieferanten.
3.3. Das MKO wird dem MK von der MVK oder direkt vom Lieferanten übergeben. Der MK übernimmt es im Namen der MVK zum Zwecke deren Eigentumserwerbes.
3.4. Verweigert der MK die Übernahme wegen wesentlicher oder unwesentlicher unbehebbarer Mängel, hat er dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Mängelbehebung zu setzen und die MVK davon schriftlich zu verständigen. Unterlässt der Lieferant die Mängelbehebung, allenfalls den Austausch des MKO, dürfen MVK und MK vom MKV zurücktreten. In jedem Falle hat die MVK vom MK den Ersatz sämtlicher ihr im Zusammenhang mit dem MKV entstandenen Kosten, insbesondere Kaufpreis, (An)Zahlung, Zwischenfinanzierungskosten, etc., zu fordern. Dem MK stehen gegen die MVK gleichgültig, ob er zurücktritt oder auf Zuhaltung des MKV besteht, keinerlei Ersatzansprüche zu.
3.5. Übernimmt der MK aus anderen als im Punkt 3.4. genannten Gründen nicht, bleibt der Bestand des MKV hieraus unberührt. Die MVK darf nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom MKV zurücktreten und vom MK den Ersatz jeglichen Schadens, inklusive der mit dem Vertrag und dem Rücktritt verbundenen Kosten begehren.
3.6. Kann der Lieferant, abgesehen vom Punkt 3.4. aus welchen Gründen immer trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht oder nicht vollständig liefern, darf die MVK vom MKV zurücktreten und vom MK Ersatz im Sinne Punkt 3.5. verlangen. Der MK darf nur zurücktreten, wenn die MVK ein Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag hat, vom MK zum Rücktritt aufgefordert wurde und das Rücktrittsrecht gegenüber dem Lieferanten ausübt. Der Rücktritt des MK ist unwirksam, wenn die MVK aus dem Kaufvertrag kein Rücktrittsrecht hat oder sich der Rücktritt vom Kaufvertrag als unwirksam erweist.
3.7. Die Übernahme ist in einem Übernahmeprotokoll festzuhalten. Das Übernahmeprotokoll ist der MVK im Original auszufolgen. Der MK haftet der MVK für ein unrichtig erstelltes Übernahmeprotokoll.

4. Beginn und Dauer des Mietkaufverhältnisses

4.1. Das Mietkaufverhältnis beginnt mit dem Monatsersten, der der Bereitstellung des kompletten MKO (Punkt 1.2.) oder der Zulassung des MKO – jedenfalls dem früheren der beiden Tage – folgt. Nimmt der MK das bereitgestellte MKO aus Gründen, die die MVK zu vertreten hat, zu Recht nicht an, kann auch das Mietkaufverhältnis nicht beginnen. In der Zeit zwischen Bereitstellung/Zulassung und Beginn des Mietkaufverhältnisses ist der MK entgeltlicher Benützer des MKO unter sinngemäßer Geltung des MKV.
4.2. Das Mietkaufverhältnis wird auf die in den „Besonderen Bestimmungen" genannte Anzahl von Monaten geschlossen. Es endet nach Ablauf der bestimmten Monate, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Innerhalb der bestimmten Dauer besteht keinerlei Kündigungsrecht.
4.3. Ein allfälliges Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung wird von den Kündigungsregeln nicht berührt.

5. Gewährleistung

5.1. Der MK verzichtet gegenüber der MVK auf jegliche Gewährleistung.
5.2. Der MK hat das MKO bei Übernahme auf Mängel zu prüfen und festgestellte Mängel sofort und schriftlich der MVK und dem Lieferanten zu melden. Nachteile, auch Verzugsfolgen, die aus der Unterlassung oder Unvollständigkeit der Mängelprüfung entstehen, trägt der MK.
5.3. Die MVK tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten an den MK ab. Der MK hat diese Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten sowie unter Ausschluss jeglicher Haftung der MVK geltend zu machen und der MVK unverzüglich und erschöpfend zu berichten. Die Abtretung umfasst auch einen allfälligen Wandlungsanspruch. Wird er vom MK erhoben, ist der MK verpflichtet, die Rückabwicklung zu begehren, das MKO sofort dem Lieferanten zurückzustellen und die Rückzahlung des Kaufpreises direkt an die MVK zu fordern. Dem MK ist die Verrechnung eigener Forderungen gegen den Lieferanten oder die MVK mit der Kaufpreisrückforderung untersagt.
5.4. Im Falle der Wandlung hat der MK der MVK nach erster Aufforderung durch die MVK dieser für alle ihre Leistungen an den Lieferanten (Anzahlung, Kaufpreis, etc.) zuzüglich Kosten sofortigen, vollen Ersatz zu leisten.
5.5. Die MVK leistet keinerlei Garantie. Sie tritt allfällige, ihr zustehende Garantieansprüche dem MK ab. Die vorstehenden Gewährleistungsregelungen gelten sinngemäß.
5.6. Der MK hat die MVK von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz schad- und klaglos zu halten.

6. Eigentumserwerb durch den Mietkäufer

6.1. Das MKO bleibt bis zur vollständigen Erfüllung des MKV durch den MK Eigentum der MVK (Eigentumsvorbehalt). Zur vollständigen Erfüllung gehört auch die Entrichtung aller in den besonderen Bestimmungen angeführten Mietkaufraten (MKR) und aller sonstiger Verbindlichkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft, wie insbesondere Kosten, Zinsen und Abgaben.
6.2. Mit vollständiger Erfüllung des MKV durch den MK geht das Eigentum am MKO automatisch auf den MK über.
6.3. Die MVK trägt beim Eigentumsübergang auf den MK keinerlei Haftung/Gewährleistung für das MKO, insbesondere nicht für Beschaffenheit, Eigenschaft, Eignung und Schäden aus dem Gebrauch.
6.4. Der MK hat dafür zu sorgen, dass das MKO nicht in Verbindung mit anderen Gegenständen ein unselbständiger Bestandteil wird. Wird das MKO mit einer unbeweglichen Sache verbunden, muss der MK eine Anmerkung gemäß § 297 a ABGB auf eigene Kosten veranlassen.
6.5. Der MK ist verpflichtet, das Eigentum der MVK am MKO durch Anbringung einer auf das Eigentum hinweisenden Plakette an einer leicht wahrnehmbaren Stelle des MKO ersichtlich zu machen und bei einer allfälligen Inventarisierung zu beachten.
6.6. Der MK hat sämtliche vom Lieferanten ausgefolgte, das MKO betreffende Urkunden, Dokumente, Zertifikate und Anleitungen sorgfältig zu verwahren und bei Rückstellung des MKO an die MVK voll umfänglich zu übergeben. Die Fahrzeugdokumente sind der MVK zu übergeben und werden von ihr verwahrt.
6.7. Ist das MKO ein Kraftfahrzeug, wird es auf den MK zum Verkehr zugelassen. Der MK hat alle dafür erforderlichen Maßnahmen selbst und auf eigene Kosten vorzunehmen. Zulassungsänderungen während des Mietkaufverhältnisses bedürfen stets der vorhergehenden Zustimmung des MVK. Jegliche Ummeldekosten gehen zu Lasten des MK.

7. Entgelt, Entrichtung, Fälligkeiten

7.1. Der MK hat für die Zeit zwischen Bereitstellung/Zulassung des MKO und Beginn des Mietkaufverhältnisses (Punkt 4.1.) ein Entgelt zu entrichten, das dem monatlichen Entgelt (Mietkaufrate, MKR) entspricht, für **den vorerwähnten Zeitraum anteilig (1/30 pro Tag) anfällt und mit Vorschreibung fällig wird.**
7.2. Von dem von der MVK kalkulierten, dem MK treffenden Kaufpreis hat der MK sofort nach Vorschreibung durch die MVK die Umsatzsteuer und den Rest in auf die Dauer des Mietkaufverhältnisses ausgerichteten monatlichen MKR, die keine USt enthalten, zu bezahlen.
7.3. Die monatliche MKR ist erstmals bei Beginn des Mietkaufverhältnisses und ab dem Folgemonat jeweils am 1. des Monats im Vorhinein fällig.
7.4. Die Entrichtung der MKR hat mittels Sepa Lastschriftverfahrens zu erfolgen. Wird dieses Verfahren von der Bank auch nur einmal nicht durchgeführt, steht es der MVK frei, die MKR mittels Zahlscheines vorzuschreiben.
7.5. Ändern sich folgende Grundlagen der MKR-Kalkulation:

- **a)** Anschaffungskosten des MKO durch Kaufpreisänderung oder Anfall bzw. Änderung von Nebenkosten
- **b)** Gebühren und Abgaben, die einen Teil der monatlichen MKR bilden
- **c)** Bonitätseinstufung des MK unter Zugrundelegung banken- bzw. branchenüblicher Beurteilungskriterien
- **d)** Refinanzierungskonditionen infolge Anpassung auf Basis geänderter Refinanzierungs- oder Geldmarktbedingungen durch den Refinanzier
- **e)** Kosten und Abgaben, die die MVK aus dem Eigentum oder der Finanzierung des MKO treffen (z.B. Änderungen der Bestimmungen über das Haftkapital)
- **f)** sonstige kalkulationsrelevante Vertragsgrundlagen

darf die MVK die monatliche MKR und die Eigenleistungen des MK entsprechend anpassen.

7.6. Der Zinsenanteil in der MKR ist anhand des Dreimonats-Euribor wertgesichert. Die Basis der Wertsicherung ist in den „Besonderen Bestimmungen" festgehalten. Die erste Anpassung erfolgt zum Beginn des Mietkaufverhältnisses. Weiterer Vergleichszeitpunkt ist jeweils der erste Werktag der nachfolgenden Kalenderquartale. Die MKR wird den Dreimonats-Euribor-Veränderungen in jeder Richtung und in vollem Ausmaß angepasst, wobei die Anpassung jeweils auf ein Zehntelprozent aufgerundet wird. Der die Wertsicherung auslösende Dreimonats-Euribor bildet die neue Basis für eine weitere Änderung. Die Änderung wirkt sich sofort aus, wird aber erst in der MKR-Vorschreibung für den nächstfolgenden Monat berücksichtigt. Fällt der Dreimonats-Euribor unter 0 % in den negativen Bereich, ist die Wertanpassung mit der Basis 0% durchzuführen. Solange sich Änderungen des Dreimonats-Euribor im negativen Bereich bewegen, gibt es keine Wertanpassung. Steigt der Dreimonats-Euribor wieder in den positiven Bereich über 0%, erfolgt die erste Wertanpassung im Verhältnis Basis 0% zum Wert des Dreimonats-Euribor. Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme einer nicht geänderten MKR gilt nicht als Verzicht auf den Änderungsanspruch. Die Höhe des Dreimonats-Euribor ist in den Geschäftsräumen der MVK einzusehen.
7.7. Im Falle einer variablen MKR wird bei jeder MKR-Anpassung der ursprüngliche Kaufpreis mit dem durch die MKR-Anpassung veränderten Kaufpreis verglichen und die Differenz umsatzsteuerlich korrigiert.
7.8. Wird das MKO teilweise oder gänzlich unbenützbar oder wird es vom MK aus anderen Gründen nicht benützt, oder werden gegen die MVK Ansprüche gemäß Punkt 2.2. geltend gemacht, bleibt die Verpflichtung des MK zur Bezahlung der MKR aufrecht.
7.9. Soweit keine besonderen Fälligkeiten vereinbart werden, sind Forderungen der MVK mit der Vorschreibung sofort fällig.

8. Nebenkosten, Umsatzsteuer

8.1. Der MK hat neben der MKR, einer allfälligen Erhöhung der MKR und sonstigen im Vertrage eigens angeführten Beträgen noch zu bezahlen:

- **a)** eine Bearbeitungsgebühr für Produkt- Vertragsberatung, Erstellung des Finanzbedarfes sowie Vertragsausarbeitung in der in den "Besonderen Bestimmungen" angegebenen Höhe.
- **b)** den Ersatz der notwendigen, zweckentsprechenden und angemessenen Kosten, die der MVK auch schon vor Vertragsbeginn, während der Vertragsdauer und nach dem Vertragsende im Zusammenhang mit der Feststellung der Bonität und des Aufenthaltes des MK, mit Mahnungen und der Eintreibung fälliger Beträge, mit der Einziehung, Schätzung, Verwertung und Exszindierung des MKO und der Verwaltung des Vertrages anfallen

c) die das MKO betreffenden Kosten der Typisierung, Zulassung, Ausstattung mit Zubehör, An- und Abmeldung
d) alle Abgaben, Kosten und Strafen, die mit dem Besitz, der Haltung und der Benützung des MKO im Zusammenhang stehen
e) den Ersatz für im Zusammenhang mit dem Vertrag anlässlich des Abschlusses oder während der Vertragsdauer entstandenen Kosten für Nebenleistungen (z.B. Fracht, Versicherung, Montage, Steuern, Zölle, etc.)
f) bei Verzug Verzugszinsen von 12 % p.a., monatlich im Nachhinein berechnet und jeweils dem Kapital zugeschlagen
g) die mit allen Zahlungsvorschreibungen (- mit Ausnahme der MKR -) oder Verrechnungen der MVK verbundene Umsatzsteuer.

8.2. Für die häufigsten Manipulationen und Betreibungen gemäß 8.1. werden die Kosten wie folgt verrechnet:

- Je zuzüglich USt: Rückbuchungsspesen jeweils Vorbelastung zuzüglich € 6,--, Typenschein–Depotgebühr € 8,25, schriftliche Proformaabrechnung € 25,--, Mehrfachausstellung von Endabrechnung (ab der dritten Variante) Bearbeitungsgebühr € 25,--, Endabrechnungsgebühr € 30,--, Allgemeine Schadensregulierung € 30,--, Kosten der Bonitätsprüfung € 50,--, Großschadensregulierung € 120,--, Sicherheitsänderung € 150,--, Vertragsbeitritt € 150,--, kalkulatorische Vertragsänderung, vorzeitige Vertragsauflösung, Teilabgang sowie jede sonstige Änderung jeweils € 250,--
- Je ohne USt: bei automatischem Mahnlauf für die erste Mahnung € 16,--, für die zweite Mahnung € 22,-- und für die dritte sowie jede weitere Mahnung je € 32,--, für jede nicht automatisierte Mahnung € 32,--. Sonstige Manipulationen, Betreibungen und Interventionen zum Inkasso, zur Sicherstellung oder zum Einzug des MKO, Sachverständigenkosten und MKO Verwertungskosten werden nach Anfall vorgeschrieben.

8.3. Der MK hat für Zahlungen der MVK vor Bereitstellung des MKO (z.B. Kaufpreis, Anzahlung, etc.) Zinsen in der Höhe des für den Vertrag geltenden, gemäß Punkt 7.6. zum Tage der ersten Auszahlung angepassten Sollzinssatzes zu entrichten. Diese Zinsen werden bis zur Rückerstattung der Vorsteuer vom Bruttobetrag berechnet und sind mit Vorschreibung fällig.
8.4. Führt ein überwiegender Einsatz des MKO im Ausland zu einer zusätzlichen Kosten- und Steuerbelastung für die MVK, darf die MVK die Belastung an den MK weiterverrechnen.

9. Benützung, vorläufiger Entzug, Kennzeichnung, Wartung

9.1. Der MK darf das MKO nur zum bedungenen Gebrauch verwenden.
9.2. Der MK muss das MKO auf eigene Kosten instandhalten, warten, vor vorzeitiger Entwertung bewahren und auch die wirtschaftliche Betriebsfähigkeit und Kapazität aufrechterhalten. Er ist verantwortlich, dass das MKO ständig, somit auch bei Nichtbenützung, betriebssicher ist und rechtzeitig allenfalls notwendiger behördlicher Begutachtung unterzogen wird. Ist das MKO ein Kraftfahrzeug, hat der MK darauf zu achten, dass es nur von mit der erforderlichen Lenkerberechtigung ausgestatteten, zuverlässigen Personen betrieben wird.
9.3. Alle mit Reparaturen und Instandhaltung verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu Lasten des MK. Sämtliche am MKO notwendigen Arbeiten müssen von dazu behördlich befugten Professionisten vorgenommen werden.
9.4. Ist das MKO ein Kraftfahrzeug, darf es der MK nur in europäischen Ländern, für die gemäß AKHB in der jeweils gültigen Fassung, Versicherungsschutz besteht, fahren. Mit der Benützung des Fahrzeuges im Ausland darf keine Zulassungsänderung verbunden werden.
9.5. Sind Wartungsmängel oder missbräuchliche Verwendung des MKO zu befürchten, darf die MVK die Besichtigung und Überprüfung des MKO verlangen. Dieses Verlangen ist bei Gefahr im Verzuge sofort, sonst in angemessener Frist und nicht zur Unzeit zu erfüllen. Der MK hat jegliche Unterstützung zu gewähren und festgestellte Mängel sofort zu beheben.
9.6. Der MK hat das MKO von Zugriffen Dritter auf eigene Kosten freizuhalten und die MVK im Falle der Begründung fremder Rechte oder sonstiger Zugriffe (insbesondere durch Pfändung oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügung) sofort schriftlich zu verständigen.
9.7. Begeht der MK eine Vertragsverletzung, die eine vorzeitige Vertragsauflösung rechtfertigt, ist die MVK unbeschadet ihrer sonstigen vertraglichen Ansprüche berechtigt, das MKO auf eine ihr geeignet erscheinende Weise ohne Mitwirkung des MK sicherzustellen bzw. durch Dritte sicherstellen zu lassen, und den weiteren Gebrauch durch den MK zu verhindern. Der MK verzichtet auf den Einwand der Besitzstörung. Stellt der MK den vertragsgemäßen Zustand wieder her, kann er die weitere Überlassung des MKO verlangen, sofern die MVK nicht bereits gemäß Punkt 13. vorgegangen ist.
9.8. Der MK darf den bei Vertragsbeginn vorgesehenen Standort des MKO ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung der MVK nicht ändern.
9.9. Die vertraglichen Pflichten des MK werden durch eine eingeschränkte oder unmögliche Verwendbarkeit des MKO wegen Beschädigung oder rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Unbrauchbarkeit nicht berührt.
9.10. Der MK hat die MVK vom Eintritt eines Risikofalles laut Punkt 12., einer relevanten Beschädigung, einer Mangelhaftigkeit, etc., sofort schriftlich zu verständigen.

10. Änderungen, Verbesserungen, Einbauten

10.1. Änderungen, Verbesserungen und Einbauten im MKO bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der MVK, außer sie sind geringfügig und verkehrsüblich, bedingen keine behördliche Bewilligung und stellen keine Gefahr für die Sicherheit des MKO dar.
10.2. Sämtliche Änderungen, Einbauten und Verbesserungen gehen zu Lasten des MK. Der MK hat auch für etwa erforderliche behördliche Bewilligungen und Versicherungsänderungen selbst zu sorgen. Änderungen, Einbauten und Verbesserungen, die während des Mietkaufverhältnisses Bestandteil des MKO geworden sind, gehen sofort in das Eigentum der MVK über oder sind über Wunsch der MVK auf Kosten des MK unter Herstellung des ursprünglichen Zustandes zu entfernen.

11. Versicherung

11.1. Der MK hat bei Übernahme des MKO den Abschluss einer die üblichen Risken, insbesondere auch Elementarereignisse, abzudeckenden Versicherung, bei Kraftfahrzeugen den Abschluss einer Kollisionskaskoversicherung und in jedem Falle die Vinkulierung der Versicherung zugunsten der MVK nachzuweisen. Die Versicherung ist auf Kosten des MK bis zum Übergang des Eigentums am MKO an den MK, im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung bis zur Rückstellung des MKO an die MVK aufrechtzuerhalten. Die MVK kann Prämienrückstände auf Kosten des MK zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes abdecken.
11.2. Jede Schadensabwicklung, bei Kraftfahrzeugen gleich, ob über die Haftpflichtversicherung des Gegners oder über die Kaskoversicherung, ist vom MK vorzunehmen. Der MK hat daher den Schadens/Unfallsbericht zu erstellen, die Schadensmeldung zu erstatten, die Schadensbegutachtung zu veranlassen, einen Kostenvoranschlag eines befugten Professionisten einzuholen und den Reparaturauftrag im eigenen Namen zu erteilen. Bei Kaskoschäden sind die Reparaturfreigabe und die Auszahlungsermächtigung von der MVK einzuholen. Ist das MKO aus vertraglich vorgesehenen Gründen – insbesondere wegen vorzeitiger Vertragsauflösung oder Rücktritts – an die MVK zurückzustellen, obliegt die Schadensabwicklung der MVK. Der MK hat alle dafür notwendigen Unterlagen auszufolgen. Der MVK steht es frei, eine vinkulierte oder abgetretene Versicherungsleistung mit eigenen Forderungen gegenüber dem MK zu kompensieren. Ein allfälliger Selbstbehalt ist vom MK zu tragen und von ihm sofort und direkt an den Reparateur zu bezahlen.
11.3. In eine von der MVK für den MK erstellten Endabrechnung werden nur die tatsächlich an die MVK ausbezahlten Versicherungsleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich umsatzsteuerlich um Brutto- oder Nettobeträge handelt, aufgenommen.
11.4. Der MK hat Versicherungsleistungen – außer bei Totalschaden und Diebstahl – soweit keine Kompensation stattfindet (11.2.) stets zur Wiederherstellung des MKO zu verwenden.
11.5. Der MK tritt unbeschadet einer bestehenden Vinkulierung alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen mit Ausnahme jener aus Reparaturschadensfällen an die MVK ab.
11.6. Der MK hat für alle aus welchen Gründen immer versicherungsmäßig nicht gedeckten Schäden am MKO selbst aufzukommen.

12. Gefahren, Risiko

12.1. Der MK trägt die Gefahr für Untergang, Totalschaden, Diebstahl sowie Verfall, Beschlagnahme und Einziehung des MKO durch Behörden.
12.2. Untergang durch höhere Gewalt, zufälliger Untergang und Totalschaden beenden den MKV mit Eintritt des Ereignisses, ohne dass es einer Auflösungserklärung bedarf. Ob ein Totalschaden vorliegt, ist nach den Versicherungsbedingungen zu entscheiden.

13. Vorzeitige Vertragsauflösung und Vertragsrücktritt durch die Mietverkäuferin

13.1. Die MVK ist zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung des MKV berechtigt, wenn der MK oder ein sicherstellungleistender Dritter:
a) unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis die MVK die Zustimmung zum Vertrag oder zu dessen Änderungen nicht erteilt hätte,
b) mit einer monatlichen MKR oder einer anderen vertraglich vorgesehenen Zahlung in Rückstand ist und den Rückstand trotz Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung sowie Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht aufholt,
c) stirbt oder handlungsunfähig wird oder sein Geschäft (Unternehmen) aufgibt oder veräußert,
d) den Wohn-/Geschäftsort ins Ausland verlegt, den Standort des MKO ohne Genehmigung nach Punkt 9.8. verändert, oder bei einem Kraftfahrzeug als MKO gegen Punkt 9.4. verstößt,
e) auch nur einer seiner wesentlichen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt,
f) die Übernahme des MKO ungerechtfertigt verweigert, ferner wenn,
g) das MKO gestohlen wurde oder sonst wie abhanden kommt,
h) sich die wirtschaftliche Lage des MK oder eines sicherstellungleistenden Dritten derart verschlechtert, dass eine regelmäßige Zahlung der MKR gefährdet erscheint, insbesondere wenn der MK die Zahlungseinstellung erklärt, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder in das Vermögen des MK erfolglos Exekution geführt wird,
i) im Schadensfall die voraussichtlichen Reparaturkosten für das MKO zuzüglich des Wrackwertes die Höhe des Zeitwertes des MKO erreichen (wirtschaftlicher Totalschaden),
j) sich das Haftungspotential des MK ändert (z.B. durch Wechsel der Rechtsform, Wegfall bzw. Reduktion des Sicherheitspotentials, etc.),
k) wenn der gewerbliche MK oder eine Gesellschaft aus seinem Konzernbereich gemäß § 15 AktG seine Zahlungsverpflichtungen oder sonstige Verpflichtungen aus anderen, mit der MVK oder mit einer anderen Gesellschaft des Erste Group Bank AG-Konzerns oder einer Sparkasse der Sparkassengruppe geschlossenen Verträgen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht erfüllt oder einer (oder mehrere) der vorerwähnten Verträge aus Gründen, die die MVK nicht zu vertreten hat, aufgelöst wird (werden).

13.2. Erfüllt der MK bei Vertragsbeendigung durch Zeitablauf nicht alle vertraglichen Pflichten, darf die MVK vom MKV mit sofortiger Wirkung zurücktreten.

14. Rückstellung des Mietkaufobjektes

14.1. In jedem Falle der vorzeitigen Beendigung des Mietkaufvertrages und des Vertragsrücktrittes durch die MVK ist das MKO vom MK auf eigene Kosten und Gefahr zu demontieren und zurückzustellen. Die Rückstellung hat an dem von der MVK genannten Ort zu erfolgen. Unterlässt der MK die Demontage und/oder Rückstellung, gehen die Kosten des Einzuges und der Überstellung an den Rückgabeort zu Lasten des MK. Der MK darf die Demontage und den Einzug nicht behindern und verzichtet gegen Handlungen der MVK zur Erlangung der Gewahrsame am MKO auf den Einwand der Besitzstörung. Die zum MKO gehörigen Papiere und sonstige bezughabende Unterlagen (bei einem Kraftfahrzeug insbesondere Zulassungsschein, Serviceheft, Gutachten gemäß § 57 a Abs. 4 KFG 1967, etc.) und Schlüssel sind mitzuübergeben. Im MKO belassene Sachen darf die MVK nach vorangegangener, mit einer angemessenen Frist verbundenen, erfolglosen Aufforderung des MK zur Abholung frühestens einen Monat nach Fristende entschädigungslos entsorgen.
14.2. In jedem Falle einer verspäteten Rückgabe hat der MK für die Zeit zwischen Vertragsende und Rückstellung pro Tag ein Benützungsentgelt in der Höhe 1/30 der letzten monatlichen MKR zu entrichten. Bis zur Rückgabe bestehen alle Pflichten des MK aus dem Vertrage fort.
14.3. Das MKO ist unter Bedachtnahme auf eine normale Abnutzung unter Berücksichtigung des bedungenen Gebrauches in einem schadensfreien, technisch einwandfreien, betriebssicheren, bei Kraftfahrzeugen auch fahrbereiten, verkehrssicheren Zustand, außen und innen gereinigt und mit allen Servicearbeiten gewartet, zurückzustellen.
14.4. Bei einem Kraftfahrzeug muss der Zustand des MKO zumindest der Eurotax-Bewertungsklasse 2 entsprechen. Ist der Rückgabezustand nicht zweifelsfrei vorhanden, darf die MVK ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen auf Kosten des MK einholen. Dieses Gutachten hat auch den Aufwand für die Herstellung des bedungenen Rückgabezustandes anzugeben. Die MVK darf den bedungenen Rückgabezustand auf Kosten des MK tatsächlich herstellen lassen, unterbleibt diese Herstellung, ist der vom Sachverständigen geschätzte Aufwand abzulösen.
14.5. Bei Rücknahme des MKO ist ein gemeinsames Protokoll zu errichten, in dem die wichtigsten, von einem Laien erkennbaren Merkmale des tatsächlichen Rückgabezustandes festgehalten werden. Es ersetzt ein allfälliges Gutachten gemäß Punkt 14.4. nur, wenn es einen entsprechenden ausdrücklichen Vermerk enthält. Seine Errichtung kann unterbleiben, wenn der MK die Unterfertigung verweigert, das MKO in Abwesenheit des MK zurückgenommen wird oder sonstige Umstände die Errichtung untunlich erscheinen lassen.

14.6. Tritt die MVK gemäß Punkt 13.2. vom MKV zurück und kann die Rückstellung des MKO aus welchen Gründen immer nicht erfolgen, hat der MK der MVK ungeachtet sonstiger Ansprüche den Zeitwert des MKO zu ersetzen.

15. Ansprüche aus der vorzeitigen Vertragsauflösung und dem Rücktritt der Mietverkäuferin

15.1. Wird der MKV gemäß den Punkten 12.2. oder 13.1. vorzeitig aufgelöst, hat die MVK neben allen anderen Ansprüchen aus dem Vertrag einen vertraglichen, verschuldensunabhängigen Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz (Pönale). Dieser besteht aus der Summe der MKR, die zwischen Vertragsauflösung und dem ursprünglich vereinbarten Vertragsende aufgelaufen wären, gerechnet anhand der letzten, vor Vertragsauflösung fällig gewordenen MKR und ist mit dem Tage der Vertragsauflösung fällig. Eine Abzinsung mit dem Zinssatz des Dreimonats-Euribor, der für die letzte MKR maßgeblich war, minus 0,5 %-Punkte ist vorzunehmen. Ein für das MKO etwa erzielter Verwertungserlös (abzüglich Verwertungskosten) und eine etwaige Versicherungsentschädigung mindern diesen Anspruch per Anfall.

15.2. Sobald das MKO zurückgestellt ist, wird die MVK das MKO nach Möglichkeit und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verwerten. Sämtliche Verwertungskosten und allfällige Schätzkosten gehen zu Lasten des MK. Die MVK ist nicht verpflichtet, den Zustand des MKO im Hinblick auf einen höheren Verkaufserlös zu verbessern.

15.3. Der MVK steht es frei, anstelle der gemäß Punkt 15.1. abgerechneten Forderung eine Konventionalstrafe zu begehren, die die Summe aller MKR, die zwischen Vertragsauflösung und ursprünglich vereinbartem Vertragsende aufgelaufen wären, umfasst. Jegliches Mäßigungsrecht entfällt. Ein für das MKO etwa erzielter Erlös und etwaige Versicherungsentschädigungen stehen der MVK ohne Anrechnung auf die Konventionalstrafe zu.

15.4. Tritt die MVK gemäß Punkt 13.2. vom MKV zurück, hat der MK alle vertraglichen Ansprüche der MVK, insbesondere auf offene MKR, Ersatz von Spesen und Kosten, sowie Rückstellung des MKO zu erfüllen. Ein für das MKO etwa erzielter Erlös und etwaige Versicherungsentschädigungen stehen der MVK ohne Anrechnung auf ihre Forderung zu.

16. Erhöhte Mietkaufraten (unverzinst), Besicherungen

16.1. Über Verlangen der MVK hat der MK eine in den „Besonderen Bestimmungen" festgehaltene Erhöhung der ersten und/oder der letzten MKR (ohne USt) zu entrichten. Diese Erhöhung bleibt unverzinst und verringert die Kalkulationsbasis.

16.2. Die Erhöhung der letzten MKR ist zugleich mit dieser zu bezahlen. Bezüglich der Erhöhung der ersten MKR bestimmt die MVK, ob die Zahlung zugleich mit der ersten MKR oder noch vor Beginn des Mietkaufverhältnisses über erste Aufforderung seitens der MVK zu erfolgen hat.

16.3. Die vor Beginn des Mietkaufverhältnisses zu zahlende Erhöhung dient zur Besicherung der von der MVK vor Bereitstellung des MKO (insbesondere an den Lieferanten) zu leistenden Zahlungen sowie zur Sicherstellung aller Forderungen der MVK aus dem Bestande und der Auflösung (Beendigung) des MKV sowie aus einem Vertragsrücktritt im Sinne Punkt 3.

16.4. Der MK verpfändet die Erhöhung der MKR zur Sicherstellung aller im Punkt 16.3. erwähnten Ansprüche der MVK. Die MVK nimmt die Verpfändung ausdrücklich an.

17. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht

17.1. Der MK darf eigene Forderungen jeder Art gegen die MVK mit Forderungen der MVK aus diesem Vertrag nicht aufrechnen.

17.2. Die MVK darf eigene Forderungen aus diesem Vertrag und aus anderen mit dem MK geschlossenen Leasing- oder Mietkaufverträgen mit Forderungen des MK aus diesem Vertrag aufrechnen.

17.3. Dem MK steht bis zum Übergang des Eigentums am MKO an ihn kein Zurückbehaltungsrecht am MKO zu.

18. Solidarhaftung

Bürgen, Garanten oder andere sicherstellungleistende Dritte haften mit dem MK solidarisch.

19. Abtretung, Rechtsnachfolge

19.1. Der MK darf seine Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag außer mit ausdrücklicher Zustimmung der MVK nicht abtreten.

19.2. Die MVK ist berechtigt, einzelne Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst ohne Zustimmung des MK an Dritte, insbesondere an das auf der ersten Seite des Vertrages angeführte Kreditinstitut übertragen.

19.3. Die Rechte und Pflichten des MK aus diesem Vertrag gehen auf seine Rechtsnachfolger von Todes wegen über.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand

20.1. Erfüllungsort ist der Sitz der MVK in Wien.

20.2. Vereinbarter Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Bestande und der Auflösung dieses Vertrages ist Wien (§ 104 JN).

21. Meldepflichten, Zustellungsadresse und Korrespondenz

21.1. Der MK ist verpflichtet, der MVK seine Wohn- und Geschäftsadresse, seinen Dienstgeber, den Standort des MKO und – um wie mit der Post erreichbar zu sein – auch seine üblicherweise verwendete E-Mail-Adresse zu nennen sowie allfällige Änderungen aller dieser Daten unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben.

21.2. Erklärungen der MVK gegenüber dem MK sind rechtswirksam, wenn sie an die vom MK zuletzt bekanntgegebene Wohn-/Geschäftsanschrift oder E-Mail-Adresse gesandt werden.

21.3. Die MVK hält während des aufrechten MKV im Wege der Telekommunikation, der elektr. Post oder postalisch zum Zwecke der Kundenbetreuung Kontakt zum MK. Der MK erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche laufende Korrespondenz vor, während und nach aufrechtem Vertragsverhältnis im Wege der elektr. Post (z.B. in pdf-Format) erfolgt.

22. Sonstiges

22.1. Der MK darf über das MKO rechtsgeschäftlich nicht verfügen. Es ist ihm daher insbesondere die Verleihung, Vermietung, Verleasung, Verpfändung oder jede sonstige Art der Sicherheiteneinräumung und der gänzliche oder teilweise Austausch verboten. Ein solches Vorgehen gilt als Verletzung der wesentlichen vertraglichen Pflichten des MK im Sinne Punkt 13.1. lit.e.

22.2. Für den Fall jeder Weitergabe des MKO – so auch einer von der MVK genehmigten Weitergabe – tritt der MK zur Besicherung aller Forderungen der MVK aus dem MKV unwiderruflich und vorbehaltlos seine Geldforderungen inklusive Umsatzsteuer und seine sonstigen Ansprüche gegen seinen Vertragspartner ab. Bei Zahlungsverzug und bei Rückstellungsverzug darf die MVK von der Abtretung durch direkte Verständigung des Zessionars und durch Inkasso bzw. Einzug des MKO Gebrauch machen. Die MVK darf weiters das Inkasso auch nach Abdeckung des Rückstandes für laufende Fälligkeiten aufrechterhalten. Der MK hat die Abtretung in der gesetzlich geforderten Form in seinen Büchern anzumerken und die MVK darüber zu informieren. Die MVK nimmt die Abtretung ausdrücklich an.

22.3. Wird der für Wertsicherung und Abzinsung maßgebliche Euribor nicht mehr veröffentlicht, ist der gesetzliche Ersatzreferenzwert anzuwenden. Mangels eines solchen hat die MVK nach ihrer Rechtsansicht einen Referenzwert heranzuziehen, der unter Berücksichtigung aller für diesen MKV wesentlichen Umstände am besten geeignet ist und der Möglichkeit einer Überprüfung durch die Gerichte unterliegt. Die MVK hat den MK von der Ersetzung des Euribor durch einen neuen Referenzwert und, sofern dieser nicht gesetzlich vorgegeben ist, auch von seinen Kriterien zu informieren. Eine sinngemäße Anwendung der gesetzlichen Kündigungsrechte ist ausgeschlossen.

22.4. Der MK räumt der MVK vor, während des Mietkaufverhältnisses und auch danach bis zur vollständigen Abstattung aller Forderungen der MVK jederzeit Einsicht in seine Bücher zwecks Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Er ist verpflichtet, der MVK relevante Auskünfte über eine etwaige Veränderung seiner wirtschaftlichen Situation und der Rechtsform seines Unternehmens zu erteilen.

22.5. Über Ersuchen der MVK hat der MK bis längstens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die Jahresabschlüsse vorzulegen. Sollte als Grundlage dieses Vertrages die Besicherung durch eine Garantieerklärung eines Dritten vereinbart sein, verpflichtet sich der MK auch dafür Sorge zu tragen, dass die Jahresabschlüsse bzw. Vermögensaufstellungen des Garanten jährlich der MVK übermittelt werden. Kommt der MK trotz wiederholten Verlangens seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nach, führt dies zu einer Herabstufung der Bonität des MK, woraus eine höhere Mindesteigenkapitalanforderung der MVK (BWG) resultiert. Diesfalls ist die MVK berechtigt, den Finanzierungskostensatz entsprechend zu erhöhen.

Der MK erteilt für sich und für alle Unternehmen, an denen er jetzt und in Zukunft direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, seine Zustimmung, dass alle Gesellschaften des Konzerns der Erste Group Bank AG seine Daten zum Zwecke der Erfassung, der Beurteilung, der Begrenzung, der Steuerung und der Überwachung des Risikos, wie dies für den Konzern der Erste Group Bank AG gemäß den bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Sinne der §§ 39 und 39a BWG und vergleichbarer Regelungen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten geboten ist, allen anderen Unternehmen des Konzerns der Erste Group Bank AG bekanntgeben dürfen. Der Datenaustausch dient auch der Erfassung, Ermittlung und Auswertung von Kreditrisken und den Zwecken des Controllings und der Vertriebssteuerung. Insbesondere zählen zu diesen Daten sämtliche vom MK bekanntgegebenen oder im Rahmen der jeweiligen Geschäftsverbindung hinzu bekanntwerdenden wirtschaftlichen Daten; sämtliche Daten der jeweiligen Geschäftsverbindung (insbesondere Firma, Rechtsform, Adresse, Eigentümer, Devisenland, Risikoklasse, Bankverbindung); Daten über gewährte Finanzierungen und deren Bedingungen, abgeschlossene Finanztermingeschäfte, allenfalls fällige Forderungen, Vertragsverletzungen, Betreibungsmaßnahmen, Sicherheiten; der letzte vorliegende Jahresabschluss sowie die jeweiligen Auswertungen dieser Daten.

Der MK bestätigt, dass er von den eingangs angeführten Unternehmen zur Abgabe dieser Erklärung auch in deren Namen ermächtigt oder aus sonstigen Gründen im Rahmen der Konzernführung hierzu berechtigt ist. Diese Ermächtigung/Berechtigung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

22.6. Die MVK darf bei ihr eingehende Beträge, ungeachtet jeglicher Zahlungswidmung zuerst zur Abstattung der offenen Nebenkosten im Sinne Punkt 8., insbesondere der zweckentsprechenden, außergerichtlichen Betreibungskosten, dann der Zinsen und schließlich der jeweils ältesten sonstigen Forderungen verwenden.

22.7. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Ungültige Bestimmungen sind durch gültige und zulässige Bestimmungen so zu ersetzen, dass dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung unter Wahrung der Interessen der Vertragsparteien weitestmöglich entsprochen wird. Dies gilt auch für eine ergänzungsbedürftige Lücke dieses Vertrages.

22.8. Auf den MKV ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

22.9. Der MKV kommt erst mit beiderseitiger Unterfertigung rechtsgültig zustande.

22.10. Änderungen und Ergänzungen des MKV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf Punkt 23 wird verwiesen.

22.11. Der MK nimmt zur Kenntnis, dass die LG Sorgfaltspflichten nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) gegenüber dem MK zu wahren hat, die insbesondere die Identität des MK und des wirtschaftlichen Eigentümers, den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung, die Identität von Treuhändern und Treugebern, die Offenlegung von allen Arten von Stellvertretung und die Zuordnung des MK zu einer Risikoklasse betreffen und die Besorgung entsprechender Auskünfte und Dokumente vom MK bei sonstigem Transaktionsverbot verlangt. Es gehört zu den wesentlichen Vertragspflichten des MK, die MVK bei der Wahrung der vorerwähnten Sorgfaltspflichten, vor allem auch bei der Aktualisierung der Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer in jeder Weise zu unterstützen bzw. in keiner Weise zu behindern und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

22.12. Die Mietkauf-Transaktion wird nicht bzw. führt nicht zu einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung im Sinne des EU MeldepflichtG (Steuervermeidung, Umgehung der Meldepflicht nach dem Gemeinsamen Meldestandard oder Verhinderung der Identifikation des wirtschaftlichen Eigentümers). Sollten mit der Transaktion derartige Auswirkungen beabsichtigt sein oder erzielt werden, ist der MK verpflichtet die MVK unverzüglich zu informieren. Weiters nimmt der MK zur Kenntnis, dass die MVK keine meldepflichtigen Gestaltungen konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Umsetzung bereitstellt oder die Umsetzung der Gestaltung verwaltet noch unmittelbar oder mittelbar Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf die Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen Gestaltung leistet und daher nicht Intermediär im Sinne des § 3 Z 3 EU-MeldepflichtG ist. Sollte der MK entgegen den vorangehenden Bestimmungen eine meldepflichtige Gestaltung verwirklichen, ist er unabhängig von seiner Informationspflicht nach diesem Vertrag, selbst zur Meldung nach dem EU-MeldepflichtG verpflichtet.

23. Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

23.1. Die MVK darf die Allgemeinen Vertragsbedingungen jederzeit ändern. Die Änderungen sind von der MVK schriftlich gemäß Punkt 21.2. bekanntzugeben.

23.2. Die geänderten Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ab Beginn des übernächsten Monats, der der Verständigung des MK folgt, sofern der MK nicht bis zum Ende des der Verständigung folgenden Monats schriftlich widerspricht. Die MVK ist verpflichtet, in der Verständigung ausdrücklich festzuhalten, dass die Nichterhebung des Widerspruchs als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen gilt.

23.3. Die geänderten Allgemeinen Vertragsbedingungen können in den Geschäftsräumen der MVK und auch auf der Homepage der MVK eingesehen werden.

24. Zustimmung zur Verwendung meiner Daten für Marketingzwecke

Der Mietkäufer erklärt sich mit der Verarbeitung seiner persönlichen Daten (Name, Titel, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Information aus Verträgen wie Produktbeschreibung und Leistungsumfang) durch die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH zum Zweck der Zusendung von Werbung/Informationen über ihre Produkte aus dem Finanzierungssektor auf telefonischem oder elektronischem Weg (insbesondere E-Mail) einverstanden.

Die Zustimmung erfolgt freiwillig auf Basis der bei der Datenerhebung ausgehändigten Datenschutzhinweise (auch abrufbar unter www.s-leasing.at/de/datenschutzhinweise). Bei Nichterteilung der Zustimmung entstehen keinerlei Nachteile für den Kunden.

Diese Zustimmung kann der Kunde jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen in jeder Zusendung oder unabhängig davon widerrufen (z.B. telefonisch, per E-Mail [datenschutz@s-leasing.at] oder Brief). Hat der Kunde keine der untenstehenden Auswahlmöglichkeiten angekreuzt und hat er oder sie früher schon einmal der Verwendung der personenbezogenen Daten zugestimmt, dann wird die Nicht-Auswahl weder als Widerruf der früher erteilten Einwilligung noch als Erteilung dieser Einwilligung verstanden.

Hiermit stimme ich der Verwendung meiner Daten für Marketingzwecke zu:

Mietkäufer ☐ **Ja ich stimme zu.** ☐ **Nein ich stimme nicht zu.**

25. Entbindung vom Bankgeheimnis

Die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH ist Teil einer Bankengruppe und aufgrund gesetzlicher Grundlagen verpflichtet bankgeheimnisrelevante Daten an die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als auch an die Erste Group Bank AG weiterzugeben. Die Weitergabe dieser Daten stellt daher eine unverzichtbare Geschäftsgrundlage für die Mietverkäuferin dar. Der Mietkäufer kann die erteilte Zustimmung zur Entbindung des Bankgeheimnisses jederzeit widerrufen. Im Fall des Widerrufs kann die Mietverkäuferin allerdings ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr erfüllen und das Vertragsverhältnis nicht fortführen.
Der Mietkäufer entbindet die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH mit seiner Unterschrift gegenüber der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, der Erste Group Bank AG, dem auf der ersten Seite des Vertrages angeführten Kreditinstitut, der CRIF GmbH und dem Kreditschutzverband von 1870 im unter Punkt Datenaustausch und Datenübermittlung genannten Umfang vom Bankgeheimnis. Bei Vermittlung durch die Volksbank Wien AG oder die SPARDA-BANK entbindet der Mietkäufer die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH darüber hinaus mit seiner Unterschrift gegenüber der Volksbank Wien AG oder der SPARDA-BANK im unter Punkt Datenaustausch und Datenübermittlung genannten Umfang vom Bankgeheimnis.

Soweit der Mietkäufer Unternehmer ist, entbindet er die Mietverkäuferin mit seiner Unterschrift gegenüber Konzernunternehmen (https://www.erstegroup.com/en/about-us/corporate-governance)

Hiermit bestätige ich, der MK bzw. die unterfertigenden vertretungsberechtigten Organe des MK gem. §§ 5 FM-GwG oder analog zu den entsprechenden Regelungen nach Umsetzung der jeweils gültigen EU-Geldwäsche-Richtlinie in nationales Recht, persönlich legitimiert zu haben.

.....
Unternehmer/Mitarbeiter
(Name in Blockbuchstaben)

Wien, am ..... Wien, am .....

..... U. gepr.: ....
Mietkäufer Paraphe MA Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH